

Ortsbeirat Kleinlinden

Ortsbeiräte
Auskunft erteilt: Frau Braungart
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Telefon: 0641 306-1075
Telefax: 0641 306-2700
E-Mail: ortsbeiraete@giessen.de

Datum: 09.11.2018

N i e d e r s c h r i f t

der 20. Sitzung des Ortsbeirates Kleinlinden
am Mittwoch, dem 07.11.2018,
im Bürgerhaus Kleinlinden, Gruppenraum 2 und 3, Zum Weiher 33,
35398 Gießen-Kleinlinden.
Sitzungsdauer: 20:00 – 22:10 Uhr

Anwesend:

Ortsbeiratsmitglieder der FDP-Fraktion:

Frau Annette Greilich
Herr Dr. Klaus Dieter Greilich

Ortsvorsteher

Ortsbeiratsmitglieder der CDU-Fraktion:

Frau Anja-Verena Helmchen
Herr Winfried Wagenbach

Ortsbeiratsmitglieder der SPD-Fraktion:

Frau Eva Janzen
Herr Dr. Burkhard Sanner

Ortsbeiratsmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Frau Christiane Janetzky-Klein
Herr Prof. Dr. Frieder Lutz

(ab 20:27 Uhr)

Vom Magistrat:

Frau Astrid Eibelshäuser

Von der Verwaltung:

Herr Stephan Henrich

Stadtplanungsamt

Schritfführerin:

Frau Kerstin Braungart

Entschuldigt:

Herr Arne Sommerlad

FDP-Fraktion

Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ortsbeirat beschlussfähig ist. Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung des Ortsbeirates am 19.09.2018
2. Bebauungsplan Nr. G 11 „Margaretenhütte, 1. Änderung“; hier: Billigungsbeschluss zum Vorentwurf; Beschluss einer Veränderungssperre für ein Teilgebiet - Antrag des Magistrats vom 17.10.2018 - STV/1373/2018
3. Bürgerfragestunde
4. Ergebniskontrolle der Anträge aus den letzten Sitzungen
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Beratung des Entwurfs zum Haushaltsplan der Universitätsstadt Gießen für das Haushaltsjahr 2019
- 6.1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 - Antrag des Magistrats vom 22.08.2018 - STV/1308/2018
- 6.2. Haushaltsanträge der Fraktionen
7. Antrag des Ortsbeirates zum Bürgerantrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Theodor-Storm-Weg" - Antrag des Ortsvorstehers vom 01.10.2018 - OBR/1388/2018
8. Beachtung der Belange der Brüder-Grimm-Schule und des Kindergartens bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Theodor-Storm-Weg - Antrag der SPD-Fraktion vom 26.10.2018 - OBR/1403/2018

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 9. | Abstellen von Wohnmobilen auf dem Parkplatz
Bürgerhaus/Schützenclub
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2018- | OBR/1385/2018 |
| 10. | Stadtteilwappen Kleinlinden
- Antrag des Ortsvorstehers vom 24.10.2018 - | OBR/1400/2018 |
| 11. | Beleuchtung der Eisenbahnbrücke im Brandweg
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
26.10.2018 - | OBR/1401/2018 |
| 12. | Sanierung des Schotterweges zwischen Kita Märchenland
und oberem Schulhof
- Antrag der FDP-Fraktion vom 28.10.2018 - | OBR/1404/2018 |
| 13. | Verschiedenes | |

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung des Ortsbeirates am 19.09.2018

Herr Prof. Dr. Lutz erklärt, dass er zu Beginn des Tagesordnungspunktes 5 (Bürgerantrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Theodor-Storm-Weg") die Sitzung verlassen habe, dies allerdings nicht vermerkt wurde. Er bittet um Korrektur.

Beratungsergebnis: Geändert einstimmig beschlossen.
(1 StE: Bündnis 90/Die Grünen)

2. Bebauungsplan Nr. G 11 „Margaretenhütte, 1. Änderung“; hier: Billigungsbeschluss zum Vorentwurf; Beschluss einer Veränderungssperre für ein Teilgebiet - Antrag des Magistrats vom 17.10.2018 -

STV/1373/2018

Antrag:

„1. Der in den Anlagen 1-3 aufgeführte Bebauungsplan-Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht-Vorentwurf (siehe Vorlage) wird gebilligt. Der Magistrat wird beauftragt, mit diesem Bebauungsplan-Vorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch

- (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.
2. Die in der Anlage 4 beigefügte Veränderungssperre wird für den im zugehörigen Übersichtsplan dargestellten Teilbereich des Bebauungsplangebietes beschlossen.
 3. Der Magistrat wird beauftragt, die Veränderungssperre öffentlich bekannt zu machen.“

Begründung:

Gemäß Einleitungsbeschluss vom 16.11.2017 sollen mit der Bebauungsplanänderung folgende Planungsziele umgesetzt werden

- Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.
- Ersatz oder Wegfall überholter Festsetzungen.
- Umsetzung des Vergnügungstättenkonzeptes für die Stadt Gießen.
- Umsetzung der Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für den Bereich Margaretenhütte. Der vorliegende Vorentwurf greift diese Ziele auf und bietet mit diesen zuzuordnenden Änderungs-Festsetzungen eine Grundlage zur Fortentwicklung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes. Dieser soll im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie durch parallel durchzuführende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachämter diskutiert, geändert und ergänzt werden. Die frühzeitige Beteiligung dient auch gleichzeitig als Scoping-Verfahren zum Umweltbericht, um abschließend den umweltbezogenen Untersuchungsbedarf zu klären.

Plangeltungsbereich, Planungsanlässe und vorläufige Planungsziele

Der komplette rechtswirksame Bebauungsplan G 11 „Margaretenhütte“ mit seinem Geltungsbereich zwischen Gießener Ring (B 49/429), Lahn, Hüttenweg und Bahngelände wird erstmals geändert und um den Block zwischen Lahnstraße, Hüttenweg, Henriette-Fürth-Straße und Margaretenhütte ergänzt. Somit ist der räumliche Geltungsbereich rd. 52,4 ha groß. Dem Ziel der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes dient die Änderung des Zulässigkeitskataloges in den vorhandenen bzw. im Änderungsplan verbleibenden Gewerbegebieten. Dies erfolgt zur Anpassung an die raumordnerische Zielaussage, dass Verkaufsflächen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten nur zulässig sind, wenn sie der Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe dienen und die Verkaufsfläche nur einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt (Zulässigkeitsbeschränkung auf die sog. Selbstproduzenten-Klausel). Dies dient auch der bauleitplanerischen Umsetzung des von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (GMA Köln). Danach sollen in gewerblich und industriell geprägten Gebieten und außerhalb der im GMA-Konzept ausgewiesenen Nahversorgungszentren/-lagen grundsätzlich Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Sortiment ausgeschlossen werden. Als Ersatz überholter Festsetzungen wird die Festsetzung eines Urbanen Gebietes anstelle mehrerer Gewerbegebietsflächen im Süden des Plangebietes vorgesehen.

Für zwei bereits ortsansässige Einzelhandelbetriebe in einem bisherigen Gewerbegebiet soll dadurch ein Bestandsschutz auch planungsrechtlich gewahrt werden. Insbesondere werden genehmigt vorhandene, allgemeine Wohnnutzungen am Bachweg, die sich aus Betriebs- und Eigentümerwohnungen im dortigen Gewerbegebiet entwickelt haben, planungsrechtlich legalisiert. Dabei werden aber auch Vorkehrungen getroffen, dass kein weiterer Wohnraum mehr ermöglicht wird, um die gewerbliche Prägung beizubehalten.

Der Wegfall überholter Festsetzungen betrifft den Verzicht auf die Rasterung der Versorgungsfläche für Klärwerk und Recycling durch Pflanzstreifen, was angesichts der erforderlichen flexiblen Entwicklungsspielräume notwendig wird. Weggefallen ist ebenfalls die geplante Anlage einer hoch gelegten Südtangente mit Auffahrtsrampe, die nicht umgesetzt wurde und auch keine Aussicht mehr auf Umsetzung hat. Der Umsetzung der Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für den Bereich Margaretenhütte dient der Ausschluss von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit sexuellem Angebot in den Teilen des Plangebietes, in denen das ISEK-Ziel einer Aufwertung des Wohn- und Gewerbebestandes durch Abmilderung bestehender Konflikte zum Tragen kommt. Konkret sind dies das Urbane Gebiet, das entstandene Wohnstandorte planungsrechtlich absichern soll, sowie benachbarte Gewerbegebiete und solche Teile von Gewerbegebieten, die häufig von den Bewohnern der Wohngebäude nördlich des Plangebietes an der Henriette-Fürth-Straße frequentiert werden. Derartige Betriebe werden demnach in den restlichen Gewerbegebieten als lediglich ausnahmsweise zulässig festgesetzt, da dort keine schutzwürdigen Nutzungen vorhanden sind und eine Kombination mit Spielhallen u. a. ausgeschlossen werden kann. Grundlage des Vorentwurfes sind neben den genannten Planungszielen auch die seit dem Einleitungsbeschluss ermittelten Entwicklungsabsichten der Mittelhessischen Wasserbetriebe/MWB für die Erweiterung der Klärwerksfläche und die Errichtung einer Hauptverwaltung, eines Kundenzentrums sowie eines Betriebshofes im Planänderungsgebiet. Die Flächen für eine Hauptverwaltung, ein Kundenzentrum und einen Betriebshof werden als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Öffentliche Betriebe ausgewiesen, da die von MWB geplanten baulichen Anlagen nicht durch die bisher festgesetzten Versorgungsflächen Baurecht erlangen können. Dabei soll eine Anordnung dieser baulichen Anlagen je nach Störgrad in zwei Teilbereichen der Gemeinbedarfsfläche mit unterschiedlichem Abstand zur schutzwürdigen Wohnnutzung erfolgen. Zudem planen die Stadtwerke Gießen/SWG in Abstimmung mit den MWB im Umfeld des Klärwerkes eine Klärschlamm-Verbrennungsanlage, für die aus planungsrechtlichen Gründen ein Sondergebiet festgesetzt und über ein BImSchG-Verfahren genehmigt werden muss.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird wegen der Gebietsgröße sowie der immissions- und umweltbezogenen Untersuchungsanforderungen im Vollverfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Umweltbericht wird parallel zum Vorentwurf des Bebauungsplans erarbeitet und entsprechend fachinhaltlich fortgeschrieben. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden sowohl zum Vorentwurf wie auch zum Planentwurf beteiligt.

Erforderliche Veränderungssperre

Durch eine in 2017 eingereichte Bauvoranfrage für die Ergänzung der bestehenden Spielhalle mit Gastronomie um ein Bordell ist es erforderlich geworden, zur Absicherung und Umsetzung der Planungsziele im Bereich des Bachweges und der nach Norden angrenzenden Flächen östlich der Lahnstraße eine Veränderungssperre zu beschließen.

a) Umsetzung und Absicherung der Ziele des Bebauungsplanes

Eine Veränderungssperre soll die im Einleitungsbeschluss des Bebauungsplans G 11 „Margaretenhütte“, 1. Änderung“ für das Plangebiet genannten und mittlerweile durch den Vorentwurf konkretisierten Planungsziele sichern. Mit Eingangsdatum vom 02.10.2017 wurde eine Bauvoranfrage für die Neuerrichtung eines Bordells eingereicht. Auf der Grundlage des am 16.11.2017 erfolgten Einleitungsbeschlusses zur Planänderung wurde ein Zurückstellungsbescheid erlassen, der der Bauherrschaft am 16.12.2017 zugestellt wurde. Die Veränderungssperre soll Grundlage einer Aufhebung der Zurückstellung sein, da das Vorhaben dann für den Zeitraum der Veränderungssperre nicht genehmigt werden darf. Nach den Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes wird das Vorhaben aus den im Weiteren dargestellten Gründen nicht zulässig sein. Das Bauvorhaben steht den o.g. geänderten Planungszielen für das Plangebiet des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. G 11 „Margaretenhütte, 1. Änderung“ entgegen. Um zu verhindern, dass eine den Zielen der Planung nicht entsprechende Nutzung während der Planaufstellung umgesetzt werden kann, soll eine Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Urbanen Gebietes erlassen werden. Der Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre ist damit zur Sicherung der Planung erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

Die Veränderungssperre dient konkret zur Absicherung der folgenden Planungsziele:

b) Planungsziel „Ersatz überholter Festsetzungen“

Dem Ziel entspricht die geplante Festsetzung eines Urbanen Gebietes für Teilbereiche im Süden des Plangebietes, in dem sich neben Einzelhandels- und kirchlicher Nutzung seit Rechtskraft des Bebauungsplans „Margaretenhütte“ auch Wohnnutzung verfestigt bzw. etabliert hat. Ursprünglich den Gewerbebetrieben zugeordnete Wohnungen bzw. Wohnhäuser, die als Betriebswohnungen bzw.

Eigentümerwohnungen/ -wohnhäuser zulässig waren, werden mittlerweile davon unabhängig weiter genutzt. 18 Hauptwohnsitze sind in diesem Gebiet z.B. allein am Bachweg gemeldet.

Die Festsetzung eines Urbanen Gebietes für Bereiche mit regelmäßiger Zulässigkeit von Wohnen, von Einzelhandelsnutzung abseits von Produktionsstätten der dort angebotenen Güter, von kirchlicher Nutzung und von, nur noch anteiliger, das Wohnen nicht wesentlich störender Gewerbenutzung, dient daher dem Ersatz der überholten Festsetzung dieser Bereiche als Gewerbegebiet. Die Veränderungssperre dient der Verhinderung der Neuansiedlung von Nutzungen während der Planänderung und bis zu deren Rechtskraft, die die zukünftig zulässige Nutzungsstruktur in dem für das Urbane Gebiet vorgesehenen Teilbereich wesentlich stören würden und die daher zukünftig dort gemäß § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig sind. Im zukünftigen Urbanen Gebiet werden fast ausnahmslos

Bestandsnutzungen, die dort regelmäßig zulässig sind, gesichert. Die bestehende Spielhalle bleibt als Vergnügungsstätte ausnahmsweise zulässig und ist auch durch das im gesamtstädtischen Vergnügungsstättenkonzept ausgewiesene diesbezügliche Eignungsgebiet legitimiert. Durch das Urbane Gebiet wird also eine Nutzungsart festgesetzt, die der tatsächlichen Nutzung in diesem Gebiet besser entspricht als dies bisher mit der Festsetzung als Gewerbegebiet der Fall war. Das eingangs genannte Ziel des Ersatzes überholter Nutzungen wird damit erreicht.

c) Planungsziel „Umsetzung der Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für den Bereich Margaretenhütte“

Das von den Stadtverordneten beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) benennt für das Plangebiet u.a. die Leitbilder

1. Stärkung bisheriger Nutzungen
2. Stärkung von Qualitäten
3. Aufwertung des Wohn- und Gewerbebestandes durch Abmilderung bestehender Konflikte

Insbesondere die festgestellte hohe Bedeutung des Sportplatzgeländes „Schwarz-Weiß“ als sozialer Treffpunkt für das nahe Wohngebiet Henriette-Fürth-Straße und die dort auch abendlich stattfindende Vereinsarbeit dient diesen Leitbildern. Der Schutz vor störenden Einflüssen in der Umgebung, wie etwa Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit sexuellem Angebot, soll daher planungsrechtlich abgesichert werden. Dadurch wird dem Jugendschutz Rechnung getragen, was beispielsweise auch die Belange der hier vorhandenen kirchlichen Nutzung, die in ihrem direkten Umfeld vor derartigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit sexuellem Angebot geschützt werden soll dient. Durch die Modifizierung der Festsetzung des Urbanen Gebietes gem. § 1 (5) BauNVO soll die Zulässigkeit von sonstigen Gewerbebetrieben im Bereich sexueller Dienstleistungen oder sonstiger sexueller Angebote daher als nicht zulässig festgesetzt werden. Zudem soll auch der Attraktivitätsverlust durch eine Niveau-Absenkung, die Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit sexuellem Angebot im Planänderungsgebiet mit sich bringen, begrenzt werden, und die Leitbilder 1. bis 3. somit berücksichtigt werden. Dem Erhalt der Wohnnutzung im Gebiet und der Stärkung der vorhandenen Gewerbemischung dient ein Ausschluss sexueller Dienstleistungen oder sonstiger sexueller Angebote ebenfalls, da eine Verdrängung von Gewerbe und Wohnen durch höhere Preise, die solche Unternehmen zahlen, ebenfalls den Leitbildern des ISEK widerspricht. In einem hier ohnehin schon durch schlechte öffentliche Verkehrsanbindung, im Stadtgefüge abgelegene Lage und unattraktive Nachbarnutzungen wie dem Klärwerk belasteten Gebiet kommt es hierdurch zu einer weiteren Abwertung und Schwächung des Gebietes als zu einer Aufwertung und Stärkung gemäß der genannten Leitbilder ISEK.

d) Sonstige Zulässigkeit der im Urbanen Gebiet ausgeschlossenen Nutzung

In den verbleibenden Gewerbegebieten entlang der Straße Margaretenhütte im Norden des Plangebietes zwischen Hüttenweg im Norden und Einmündung des Mittelweges im Süden werden Betriebe für sexuelle Dienstleistungen oder sonstige sexuelle Angebote hingegen ausnahmsweise zugelassen. Ein ausreichender Abstand zu den gemäß ISEK aufzuwertenden Wohnnutzungen ist hier vorhanden und eine Abwertungsgefahr angesichts der hier vorherrschenden rein gewerblichen Nutzung

mit vorwiegend Lagerflächen, Abstellflächen für LKW und einer Rettungshubschrauber-Station nicht gegeben ist.

Nachdem **Herr Henrich** den Vorentwurf ausführlich erläutert, folgt eine Beratung, an der sich die **Herren Ortsvorsteher Dr. Greilich, Dr. Sanner** und **Prof. Dr. Lutz** beteiligen.

Auftretende Fragen der einzelnen Ortsbeiratsmitglieder bzgl. der Bauvoranfrage zur Schaffung eines Bordells im Süden der Margaretenhütte und Fragen zur Erweiterung des Klärwerkes werden von **Herrn Henrich** und **Frau Stadträtin Eibelshäuser** beantwortet.

Die Bedenken von **Herrn Ortsvorsteher Dr. Greilich** bzgl. der entstehenden Geruchsbelästigung werden von **Herrn Henrich** aufgegriffen. Er weist darauf hin, dass bei dem Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage heutzutage modernste Technologien bzw. Filterungen eingebaut werden, um somit einer starken Belästigungen vorzubeugen. Geruchsbelästigungen wie von der damaligen Kompostierungsanlage, seien nicht zu befürchten.

Nachdem **Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich** einwirft, dass es durch die Einbeziehung der Nachbarkommunen sicherlich zu noch mehr Klärschlamm kommen werde und die Geruchsbelästigung somit nicht wegzudenken sei, äußert er seinen Unmut darüber.

Herr Henrich bietet abschließend an, die Ortsbeiratssitzung nach Vorlage des Entwurfes erneut zu besuchen, um den Ortsbeiratsmitgliedern die Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf zu erläutern, worauf **Frau Stadträtin Eibelshäuser** einwirft, dass sicherlich auch gerne Herr Funck, als Vorstand der Stadtwerke Gießen, bereit wäre, im Ortsbeirat die ersten Überlegungen vorzustellen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt (2 StE: FDP)

3. Bürgerfragestunde

3.1 Lärmbelästigung Hundetagesstätte

Herr Christian Stein bezieht sich auf das Ergebnis der durchgeführten Lärmmessung und nimmt Stellung dazu. Das von ihm vorliegende Schreiben wird dem Protokoll als Anlage beigefügt. Er bittet um Beantwortung seiner Fragen, sowie um einen Gesprächstermin mit Frau Stadträtin Weigel-Greilich.

Aufgrund der Unzufriedenheit von Herrn Stein hält **Frau Stadträtin Eibelshäuser** eine Gesprächsrunde mit Frau Stadträtin Weigel-Greilich für sinnvoll, worauf **Herr Ortsvorsteher Greilich** ergänzt, dass er eine Beteiligung von Ortsbeiratsmitgliedern an diesem Gespräch für sinnvoll halte.

3.2 Hundetagesstätte – Belästigung von Spaziergängern

Frau Barth berichtet über ihren Spaziergang entlang der Hundetagesstätte und der Auseinandersetzung mit dem Anlieger, worauf **Herr Stein** ergänzt, dass immer wieder Bürger von dort verscheucht werden und außerdem das Auto des Anliegers nach wie vor auf dem Feldweg/Spazierweg geparkt werde. Auch dies werde er in dem Gespräch mit Frau Weigel-Greilich nochmals anführen.

4. Ergebniskontrolle der Anträge aus den letzten Sitzungen

Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich weist auf folgende beantwortete Anträge hin:

Fehlendes Tor Bolzplatz Hauffstraße,
Stellungnahme des Magistrats vom 21.09.2018, OBRR/1288/2018

Verlegung des Zaunes entlang des Friedhofsweges;
Stellungnahme des Magistrats vom 05.10.2018, OBR/1297/2018

Hundetagesstätte;
Stellungnahme des Magistrats vom 12.10.2018, TOP 2.1/18 und 19

Begleitende Maßnahmen zur Brückenerweiterung an der Lahnstraße;
Stellungnahme des Magistrats vom 01.11.2018, OBR/1110/2018

Verhinderung des ordnungswidrigen Umgehungsverkehrs – Brückenbastelle
Lahnstraße;
Stellungnahme des Magistrats vom 01.11.2018, OBR/1340/2018

Liste Baumfällungen Kleinlinden, Winter 2018/2019;
E-Mail der Geschäftsstelle (Dezernat IV) vom 06.11.2018

Reinigung und Beleuchtung Bahnunterführung Frankfurter Straße am nördlichen
Ortsausgang Kleinlinden;
Stellungnahme des Magistrats vom 26.10.2018, OBR/1156/2018

Herr Dr. Sanner fragt, ob das Beleuchtungskonzept vor der Installierung im Ortsbeirat vorgestellt werden kann, worauf **Frau Helmchen** eine zeitnahe Vorstellung für sinnvoll hält.

Herr Dr. Sanner erinnert an folgende noch ausstehende Stellungnahmen und bittet ggf. um kurze Zwischennachricht.

1. Umgestaltung im Bereich des Zusammentreffens der Straßen Katzenbach und Lützellindener Straße; OBR/1112/2018
2. Verkehrsregelung bzw. -führung an der Kreuzung der Landesstraße 3054/Allendorfer Straße/Lützellindener Straße; OBR/1114/2018
3. Reinigungspflicht für Straßen und Gehwegen im Bereich der verschiedenen Bahnunterführungen in Kleinlinden; OBR/1157/2018

5. Mitteilungen und Anfragen

5.1 Insektenplage in der Umgebung des Freibades Kleinlinden;

Zurückgezogener Antrag der FDP-Fraktion vom 09.08.2018, OBR/1296/2018

Bezogen auf ihre Aussage in der 18. Sitzung des Ortsbeirates, dass überprüft werden soll, wie die Aufbringung der Folie am Becken in Zukunft optimiert werden könne, informiert **Frau Stadträtin Eibelshäuser**, dass Anfang des nächsten Jahres noch einmal eine Begutachtung mit dem Umweltamt durchgeführt werden soll.

6. Beratung des Entwurfs zum Haushaltsplan der Universitätsstadt Gießen für das Haushaltsjahr 2019

6.1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 **- Antrag des Magistrats vom 22.08.2018 -**

STV/1308/2018

Antrag:

- „1. Die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2019 wird gemäß §§ 94 ff. HGO beschlossen.
2. Das dem Haushaltsplan 2019 beigefügte Investitionsprogramm gemäß § 101 Abs. 3 HGO wird beschlossen.
3. Die im Haushaltsplan 2019 enthaltene Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 101 Abs. 1 HGO wird zur Kenntnis genommen.“

Beratungsergebnis: Mehrheitlich zugestimmt (2 Gegenstimmen: FDP)

6.2. Haushaltsanträge der Fraktionen

Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich stellt fest, dass von Seiten der Fraktionen keine Anträge vorgelegt wurden.

Herr Prof. Dr. Frieder Lutz verlässt nach § 25 HGO 'Interessenwiderstreit' den Sitzungsraum (zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8).

7. **Antrag des Ortsbeirates zum Bürgerantrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Theodor-Storm-Weg" - Antrag des Ortsvorstehers vom 01.10.2018 -** OBR/1388/2018

Antrag:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bringt den als TOP 5 der Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates Kleinlinden am 19.09.2018 aufgeführten Bürgerantrag der ‚Interessengemeinschaft Erhalt Freiflächen Grundschule BGS‘ vom 22.08.2018 als Antrag des Ortsbeirates in die Stadtverordnetenversammlung ein, wenn der Magistrat seinen Antrag auf den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ‚Theodor – Storm – Weg‘ auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bringt.“

Begründung:

Siehe Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 27. September 2018 (Anlage d. Vorlage)

Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich gibt den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an Frau Helmchen ab, trägt den Antrag vor und begründet diesen.

Nachdem **Herr Dr. Sanner** darauf hinweist, dass er keinen Anlass sehe dem Antrag zuzustimmen und dies erläutert, schließen sich **Frau Janetzky-Klein** sowie **Frau Helmchen** dem an, da eine inhaltliche Zustimmung zum Bürgerantrag von Seiten des Ortsbeirates so nicht gewollt sei und es damit zu einem Widerspruch zum Abstimmungsergebnis der Magistratsvorlage kommen würde.

An der weiteren ausführlichen Beratung beteiligen sich weiterhin **Frau Janzen, Frau Greilich, Herr Greilich** und **Frau Stadträtin Eibelshäuser**.

Beratungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt
(2 Ja: FDP; 6 Nein: SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen)

8. Beachtung der Belange der Brüder-Grimm-Schule und des Kindergartens bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Theodor-Storm-Weg **OBR/1403/2018**
- Antrag der SPD-Fraktion vom 26.10.2018 -

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten, bei einem möglichen Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich Theodor-Storm-Weg neben den im Beschluss OBR/1295/2018 vom 22.8.2018 genannten Punkten besonders auch die Belange und berechtigten Wünsche der Schulleitung und Schulgemeinschaft der Brüder-Grimm-Schule und des benachbarten Kindergartens zu berücksichtigen.“

Begründung:

Ergibt sich aus dem Antragstext, der Diskussion im OBR Kleinlinden am 22.8.2018 und den Schreiben des Schulleiters der BGS vom 14.9.2018 sowie des Schulleiternbeirats BGS vom 15.9.2018.

Herr Dr. Sanner trägt den Antrag vor und begründet diesen.

Nachdem sich an der folgenden Beratung **Frau Janetzky-Klein, Ortsvorsteher Dr. Greilich, Frau Greilich, Frau Helmchen** und **Frau Stadträtin Eibelshäuser** beteiligen, herrscht Übereinstimmung darüber, dass der Antrag überflüssig sei und keine rechtliche Notwendigkeit bestehe.

Herr Dr. Sanner zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

Beratungsergebnis: Zurückgezogen.

9. Abstellen von Wohnmobilen auf dem Parkplatz Bürgerhaus/Schützenclub **OBR/1385/2018**
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2018-

Antrag:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten zu berichten, ob es gestattet ist, auf dem Parkplatz neben Bürgerhaus und Schützenclub in der Straße Zum Weiher Wohnmobile zur Übernachtung abzustellen.

Sollte dies nicht gestattet sein, wird der Magistrat gebeten,

- geeignete Maßnahmen zur Unterbindung des ‚wildes Campens‘ auf dem Parkplatz in der Straße Zum Weiher neben Bürgerhaus und Schützenclub zu ergreifen und
- an dem Parkplatz in der Straße Zum Weiher neben Bürgerhaus Kleinlinden und Schützenclub durch eine entsprechende Beschilderung auf den naheliegenden Campingplatz oder alternative Abstellflächen mit geeigneter Infrastruktur hinzuweisen.“

Begründung:

Der Parkplatz in der Straße Zum Weiher neben dem Bürgerhaus Kleinlinden und dem Gelände des Schützenclubs ist ein öffentlicher Parkplatz. Dort sind immer wieder über Nacht Wohnwagengespanne oder Wohnmobile anzutreffen (s. beiliegende Fotos), deren Fahrer (Halter) den Parkplatz als Übernachtungsmöglichkeit nutzen. Immer wieder kommt es dabei auch zu einem längeren Verweilen der Fahrzeuge über 2 oder mehr Nächte.

Das Abstellen über Nacht zur Wiederherstellung der eigenen Fahrtüchtigkeit ist nach der Straßenverkehrsordnung zulässig. Dabei darf aber kein „camping-ähnliches Leben“ stattfinden. Insbesondere darf keinerlei Müll-, Abwasser- oder gar Fäkalienentsorgung stattfinden.

Die Betreiber des Bürgerhauses Kleinlinden beklagen regelmäßig zurückbleibenden Müll von diesen „Campern“ und die Entsorgung von Abwässern auf den Parkplatz bzw. in das angrenzende Grüngelände. Ein (kleines) Hinweisschild auf den nahegelegenen Campingplatz findet sich an der Kreuzung Zum Weiher/Sportfeld, nicht aber auf dem Parkplatz zwischen Bürgerhaus und Schützenclub.

Ganz abgesehen von der Nicht-Hinnehmbarkeit illegaler Müll- und Abwasserentsorgungen gilt es, den Parkplatz für die Besucher des Schützenclubs und des Bürgerhauses, Anwohner, Spaziergänger, etc. in einem annehmbaren Zustand zu erhalten. Der Verweis auf den nahegelegenen Campingplatz ist den Fahrzeugführern auch zumutbar, da sie keinen großen Weg auf sich nehmen müssen. Eine ggf. dadurch stärkere Auslastung des Campingplatzes müsste schlussendlich auch im Sinne der Stadt sein.

Frau Helmchen trägt den Antrag vor und begründet diesen.

Nachdem **Frau Greilich** wünscht, die „Beschilderung auf den naheliegenden Campingplatz“ zu streichen und dafür den Hinweis auf „geeignete“ Abstellflächen zu geben, weist **Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich** auf die Tatsache hin, dass eine Abstellung auch direkt am Zaun des Campingplatzes erfolge und er sich somit einen Hinweis „auf dem Parkplatz am Campingplatz“ ausspreche.

Nachdem die Änderungen von **Frau Helmchen** übernommen werden, lässt **Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich** über folgenden geänderten Antrag abstimmen:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten zu berichten, ob es gestattet ist, auf dem Parkplatz neben Bürgerhaus und Schützenclub in der Straße Zum Weiher und auf dem Parkplatz am Campingplatz Wohnmobile zur Übernachtung abzustellen.

Sollte dies nicht gestattet sein, wird der Magistrat gebeten,

- **geeignete Maßnahmen zur Unterbindung des ‚wilden Campens‘ auf dem Parkplatz in der Straße Zum Weiher neben Bürgerhaus und Schützenclub und auf dem Parkplatz am Campingplatz zu ergreifen und**

- an dem Parkplatz in der Straße Zum Weiher neben Bürgerhaus Kleinlinden und Schützenclub durch eine entsprechende Beschilderung auf geeignete Abstellflächen mit geeigneter Infrastruktur hinzuweisen.“

Beratungsergebnis: Geändert einstimmig beschlossen.

**10. Stadtteilwappen Kleinlinden OBR/1400/2018
- Antrag des Ortsvorstehers vom 24.10.2018 -**

Antrag:

„Der Ortsbeirat beschließt, dass das im Anhang des Antrags gezeigte Wappen in Zukunft das Kleinlindener Stadtteilwappen darstellt.“

Begründung:

Im Anhang befindet sich das aus Anlass der in 2019 anstehenden 750-jährigen Jubiläums Kleinlindens das von Lutz Steinmüller kreierte neue Stadtteilwappen für Kleinlinden.

Damit dieses Wappen in Zukunft von Ortsbeirat und der Vereinsgemeinschaft Kleinlindener Vereine als Linnerer Wappen offiziell verwendet werden kann, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Ortsbeirats Kleinlinden.

Herr Dr. Greilich gibt den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an Frau Helmchen ab und begründet den Antrag.

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

**11. Beleuchtung der Eisenbahnbrücke im Brandweg OBR/1401/2018
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
26.10.2018 -**

Antrag:

„Der Ortsbeirat bittet den Magistrat,

- a) die Beleuchtung der Auffahrt zur Eisenbahnbrücke des Brandwegs von der Frankfurter Str. zu verbessern und
- b) bei der Bahn als Eigentümerin der Eisenbahnbrücke sich für eine Verbesserung der Beleuchtung der Brandwegbrücke selbst einzusetzen.“

Begründung:

Die Brücke wird von Fußgängern wie von Radfahrern viel genutzt. Sie wird bei Dunkelheit jedoch nur mangelhaft beleuchtet. Das betrifft sowohl die Auffahrt von der Frankfurter Str. her mit einer langen Dunkelstrecke als auch die Überführung über 10 Gleise ohne eigenständige Beleuchtung.

Die Benutzer fühlen sich bei Dunkelheit nicht sicher.

Um einer Störung des Betriebsablaufs der Eisenbahn entgegenzuwirken, wird eine Anbringung der Leuchten im Brückengeländer empfohlen, und zwar da, wo Platten das Brückengeländer markieren.

Nachdem der Antrag von **Herrn Prof. Dr. Frieder Lutz** vorgetragen wird, wird über den Antrag abgestimmt.

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

**12. Sanierung des Schotterweges zwischen Kita Märchenland und oberem Schulhof OBR/1404/2018
- Antrag der FDP-Fraktion vom 28.10.2018 -**

Antrag:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat zu berichten, ob der Weg zwischen Kita Märchenland und oberem Schulhof der BGS noch vollständig erneuert wird, da bisher nur eine Teilsanierung des Schotterweges stattgefunden hat.

Soll saniert werden, möge der Zeitraum mitgeteilt werden. Soll nicht saniert werden, sollen bitte die Gründe dafür angeführt werden.“

Nachdem **Frau Greilich** den Antrag vorträgt, erklärt **Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich**, dass er bereits von mehreren Bürgern zu dieser Sache angesprochen wurde.

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

13. Verschiedenes

➤ **Kranzniederlegung am 25.11.2018**

Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich teilt mit, dass am Totensonntag, 25.11.2018, die Kranzniederlegung als gemeinsame Veranstaltung der Kirche und dem Gesangverein Eintracht stattfinden und ein Ablaufplan noch verteilt werde.

Weiter kann er darüber informieren, dass der Kranz bestellt sei und Herr Prof. Dr. Frieder Lutz bei der Kranzniederlegung sprechen werde. Er hofft auf rege Beteiligung.

➤ **Letzte Ausgabe des „Linneser Backschießers“**

Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich gibt bekannt, dass die nächste Ausgabe des 'Linneser Backschießers' die letzte sein wird. Er dankt Frau Hinterlang für die gute Berichterstattung der vielen Jahre.

➤ **Denkmal Kleinlinden**

Bzgl. des Kleinlindener Denkmals fragt **Herr Ortsvorsteher Dr. Greilich**, ob denn die Anregungen des Ortsbeirates umgesetzt werden.

➤ **Entschuldigung an der nächsten Ortsbeiratssitzung**

Herr Wagenbach entschuldigt sich für die nächste Ortsbeiratssitzung am 12.12.2018.

➤ **Baumpflanzung Feuerwehrausfahrt**

Herr Prof. Dr. Lutz bezieht sich auf die Feuerwehrausfahrt und ist der Ansicht, dass diese furchtbar kahl aussehe. Er fragt, wann die versprochenen Bäume gepflanzt werden und bittet um Antwort bis zur nächsten Ortsbeiratssitzung.

➤ **Adventsmarkt und Basar in Kleinlinden**

Nachdem **Frau Janetzky-Klein** an den Adventsmarkt am 02.12.2018 erinnert, weist **Herr Dr. Sanner** auf den Basar von der Kirche am 18.11.2018 hin.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Ortsvorsteher die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates findet am **Mittwoch, 12.12.2018, um 20:00 Uhr**, statt.

Antragsschluss bei der Geschäftsstelle ist Montag, 03.12.2018, 8:00 Uhr.

DER ORTSVORSTEHER:

(gez.) Dr. Greilich

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:

(gez.) Braungart